

mung mit dem internationalen metrologischen Stand. Es bewahrt die staatlichen Etalons der DDR auf.

(2) Das ASMW sichert auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße sowie die meßtechnische Ordnung bei ihrer Anwendung durch die staatliche Zulassung von Meßmittelbauarten sowie die staatliche Eichung oder Beglaubigung von Meßmitteln.

(3) Das ASMW kontrolliert, daß von den zuständigen Leitern in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen die Einheitlichkeit der Messungen gewährleistet wird, das Meßwesen zur Steigerung der Effektivität der technologischen Prozesse genutzt und in allen Bereichen entsprechend den Erfordernissen weiterentwickelt wird sowie rechtzeitig Maßnahmen für den Einsatz einer rationellen Prüf- und Meßtechnik geplant und eingeleitet werden.

(4) Das ASMW erläßt auf der Grundlage eigener und in internationaler Kooperation durchgeführten Forschungsarbeiten Grundlagenstandards und andere metrologische normative technische Dokumente zur einheitlichen Organisation und zur Erhöhung der Wirksamkeit des betrieblichen Meßwesens.

(5) Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß die bilanzierenden Organe die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Meß- und Prüfmitteln sichern und daß dazu von den Industrieministerien im Rahmen der langfristigen Planung der Entwicklungsrichtungen und Proportionen Vorschläge einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im RGW erarbeitet werden.

#### § 7

(1) Das ASMW kontrolliert die Realisierung der in den Plänen festgelegten Qualitätsziele in der Produktion und die Wirksamkeit der betrieblichen Maßnahmen zur dauernden Sicherung einer den Qualitätsfestlegungen in staatlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften entsprechenden Qualität der Erzeugnisse. Es unterstützt die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate bei der Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Bei festgestellten Mängeln gibt es den Betrieben und übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen Hinweise auf mögliche Maßnahmen, erteilt erforderlichenfalls Auflagen zur Beseitigung der Mängel und wendet Sanktionen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an.

(2) Das ASMW trifft auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Entscheidungen über die Arbeitsweise der TKO, insbesondere auch in den produktionsvorbereitenden Bereichen. Es kontrolliert, ob die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate die notwendigen Voraussetzungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der TKO schaffen, unterstützt sie dabei durch Vermittlung und Verallgemeinerung von Erfahrungen aus anderen Betrieben und erteilt erforderlichenfalls Auflagen zur Beseitigung von Mängeln. Es wirkt bei der Qualifizierung von Leitern und Mitarbeitern der TKO mit und führt die Weiterbildung der staatlichen Leiter der TKO durch.

(3) Das ASMW beurteilt die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse auf der Grundlage von Standards und anderen technischen Vorschriften. Es erteilt Auflagen, damit von den zuständigen Organen

- durch Kennwerte, Prüfvorschriften und andere Festlegungen der Standards entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten die Qualität der jetzigen und künftigen Produktion bestimmt wird,
- entsprechend den Forderungen nach qualitativ unterschiedlichen Erzeugnissen innerhalb eines ausreichenden Sortiments in der Regel Qualitätsstufen und Sorten in die Standards aufgenommen werden,
- ausgehend von den Forderungen an die Finalerzeugnisse schrittweise Standards ausgearbeitet werden, die die Qualität der Erzeugnisse in der Kooperationskette gewährleisten.

(4) Das ASMW führt auf der Grundlage der in staatlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Quali-

tätsfestlegungen die staatliche Qualitätsbewertung der Erzeugnisse durch. Bei Erzeugnissen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Prüfpflicht beim ASMW unterliegen, nimmt es die staatliche Qualitätsbewertung in der Form der Erteilung von Gütezeichen vor.

#### § 8

(1) Das ASMW wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Präsident trägt für die gesamte Tätigkeit des ASMW die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat der DDR. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des ASMW.

(2) Der Präsident trifft die zur Leitung und Planung des ASMW notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Präsident ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Präsident erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er erläßt Methodiken und andere verbindliche Regelungen für die Standardisierung, die staatliche Zulassung, Eichung und Beglaubigung von Meßmitteln, die einheitliche Organisation und Wirkungsweise des betrieblichen Meßwesens sowie für die staatliche Qualitätsbewertung und -kontrolle.

(5) Der Präsident bestätigt DDR-Standards und setzt die staatlichen Standards der DDR durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR in Kraft.

(6) Der Präsident ist zur Wahrung dringender volkswirtschaftlicher Belange berechtigt,

- die Verantwortung für die Durchführung von Standardisierungsarbeiten festzulegen, wenn die zuständigen zentralen Organe sich darüber nicht oder nicht rechtzeitig einig sind;
- Abweichungen von den Bestimmungen über die Ausarbeitung und Bestätigung von Standards zuzulassen oder anzuordnen;
- Entscheidungen über den Inhalt auszuarbeitender Standards zu treffen, wenn diese von den verantwortlichen Organen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden;
- staatliche Standards nach Anhören des zuständigen Prüfungsausschusses eigenverantwortlich zu bestätigen, zu ändern oder zurückzuziehen, wenn die verantwortlichen Organe ihrer in Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

(7) Der Zustimmung des Präsidenten bedürfen folgende Regelungen und Maßnahmen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen der Standardisierung, des Meßwesens und der staatlichen und betrieblichen Qualitätskontrolle berührt werden;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen über die Standardisierung, die Organisation des betrieblichen Meßwesens und die Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen über die Organisation, Struktur und Arbeitsweise der Standardisierungsorgane sowie der TKO, ihre Entlohnung und Prämierung;
- andere Regelungen und Maßnahmen, soweit das durch Rechtsvorschriften festgelegt wurde.